



Endgültige Bedingungen vom 03.04.2020
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Emission von
EUR 30.000.000
0,50% Anleihe 2020 - 2025 (die "**Schuldverschreibungen**") (Serie 22)
ISIN: AT0000A2EM45

begibt ab dem 23.04.2020 unter dem
Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom 20.2.2020 wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") erhältlich.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 Prospektverordnung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 20.2.2020 (der "**Prospekt**") gelesen werden. Der Prospekt ist auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, und Portfolioverwaltung, und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Warnung: Der Prospekt vom 20.2.2020 wird voraussichtlich bis zum 19.2.2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite

www.hypo.at zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung.

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (EUR) (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 23.04.2020 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 100,- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100% (der "**Emissionspreis**") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst.

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3

Verzinsung

(1) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 0,50% (der "**Zinssatz**") ab dem 23.04.2020 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (6) definiert) zahlbar.

(3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (3) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(6) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "Zinszahlungstag" bedeutet 23.10. . "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die erste Zinsperiode ist kurz, sie beginnt am 23.04.2020 und endet am 23.10.2020. Der erste Zinszahlungstag ist der 23.10.2020 (kurzer erster Kupon).

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(7) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4

Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am 23.10.2025 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird

die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

(4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(5) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art

(die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 **Verjährung**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **Beauftragte Stellen**

(1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**Beauftragte Stelle**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
 Landstraße 38
 4010 Linz
 Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Emittentin, und die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung**

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie

mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin auf der Webseite der Emittentin <https://www.hypo.at>.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12

Multilaterales Handelssystem

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Vienna MTF zu beantragen.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 13

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN:	AT0000A2EM45
(i) Nummer der Serie:	22
(ii) Nummer der Tranche:	1
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung:	Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 16.04.2020 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
-----------------------------	--

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission:	Nicht anwendbar
--	-----------------

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	EUR 1.220,-
Vertriebsmethode:	Nicht syndiziert

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere	Amtlicher Handel der Wiener Börse, von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführter Dritter Markt

zum Handel zugelassen
sind:

Intermediäre im
Sekundärhandel:

Nicht anwendbar

Angebotsfrist, für die
spätere Weiterveräußerung
oder endgültige Platzierung
durch Finanzintermediäre

Nicht anwendbar

Emissionsrendite:

0,50%. Die Emissionsrendite ist am Tag der
Begebung auf der Basis des Emissionspreises
berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in
der Zukunft.

Berechnungsmethode der
Emissionsrendite:

ICMA Methode (*Die ICMA Methode ermittelt die
Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter
Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen*)

Interessen von
ausschlaggebender
Bedeutung:

Nicht anwendbar

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen vom 20.2.2020 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:

Mag. Christoph Zötl



Durch:

Mag. Reinhard Schönböck

